

Förderverein Pötzschau e.V.
Großpötzschau 26, 04571 Rötha OT Pötzschau

Satzung des Vereins

Förderverein Pötzschau e. V.

Präambel

Der Förderverein Kirche Großpötzschau war seit seiner Gründung sehr erfolgreich, sowohl in Bezug auf die Erhaltung der Kirche als auch die soziokulturelle Nutzung der Kirche durch die Menschen im Dorf und in der Region. Zunehmend verstärkt sich die Rolle und Bedeutung des Vereins im dörflichen Leben überhaupt. Deswegen wird der Vereinszweck zusätzlich zur bisherigen Förderung der Kirche Großpötzschau erweitert auf die Förderung des Dorflebens im gesamten Dorf Pötzschau; ebenfalls sinnvoll ist dementsprechend eine Namensänderung zum „Förderverein Pötzschau“.

Die Kirche zu Großpötzschau, auch „Auenkirche“ oder „Auferstehungskirche“ genannt, ist ein dorf- und landschaftsprägendes Gebäude mit langer Geschichte. In einer Landschaft, die jahrzehntelang vom großflächigen Kohleabbau und dem Verschwinden von ganzen Dörfern geprägt war, soll dieses Kirchgebäude nicht nur als Kirche und als Landmarke erhalten bleiben. Der Verein möchte dazu beitragen, dass die Kirche Großpötzschau wieder ein Ort der sozialen und kulturellen Begegnung der Bevölkerung wird, als ein identitätsstiftender Ort in einer strukturschwachen, schwerwiegenden Umwälzungen ausgesetzten Region.

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Pötzschau e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pötzschau/OT der Stadt Rötha. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Zweck des Vereins besteht in der aktiven Unterstützung der Erhaltung des Gebäudes der Kirche in Großpötzschau unter denkmalpflegerischen und städteplanerischen Gesichtspunkten.

Dazu dienen insbesondere die Beschaffung von Mitteln, Leistungen und Spenden. Der Verein trägt zur Nutzung der Kirche als soziokultureller Treffpunkt des Dorfes und der vom Bergbau geprägten Umgebungsregion bei. Dazu sollen unter anderem Konzerte, Ausstellungen und Jugendarbeit organisiert, unterstützt und geleistet werden.

- (2) Zweck und Ziele des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege, des Heimatgedankens, der Heimatkunde und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Das Leben in der dörflichen Gemeinschaft soll gefördert werden, um die Identifikation der Menschen mit „ihrem“ Dorf zu stärken, ideelle Werte zu erhalten, Traditionen zu pflegen und neue Gemeinsamkeiten zu befördern.

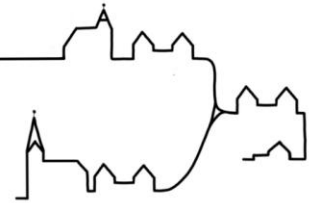
Der Verein wird dazu sowohl Fördermittel akquirieren, Sponsoren gewinnen als auch private Spenden einwerben.

Der Verein wird selber tätig werden, insbesondere

- indem er die Dorfbewohner aktiv einbindet in die Pflege der Kultur und Landschaft und sie zur Unterstützung und zum Erhalt der Dorfgemeinschaftsanlagen anhält,

Förderverein Pötzschau e.V., Vereinsregister 10981 AG Leipzig
www.kirche-grosspoetzschau.de

Spendenkonto IBAN: DE44 3506 0190 1800 0380 10 BIC: GENODED1DKD Bank für Kirche und Diakonie



Förderverein Pötzschau e.V.
Großpötzschau 26, 04571 Rötha OT Pötzschau

- bei der Organisation und Durchführung von ehrenamtlichen Arbeitseinsätzen zur Pflege des Dorfbildes und der dörflichen Umwelt,
 - mit der Durchführung von Projekten der Dorfentwicklung,
 - bei der Aufarbeitung und Förderung der Dorfkultur, der Geschichte und Tradition,
 - bei der Pflege und Erhaltung dörflicher Bräuche (z. B. Osterfeuer),
 - durch die Schaffung und Erhaltung von Treffpunkten für Kommunikation und gemeinsame Aktivitäten aller Generationen (z.B. Nutzung des ehemaligen Milchhäuschens),
 - durch Mitwirkung bei der Integration von Neubürgern
- (3) Der Aufgabenbereich des Fördervereins umfasst das Gesamtgebiet der Ortschaft Pötzschau mit seinen Ortsteilen Kleinpötzschau, Großpötzschau und Dahlitzsch.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

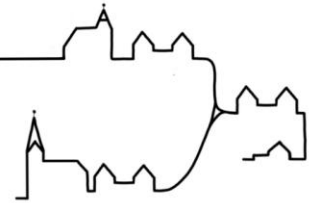
- (1) Der Verein verfolgt den in §2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Bestätigung des Vorstands.
- (3) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Der Vorstand kann zur Beratung des Vereins, zur Repräsentation des Vereinszweckes nach außen und zur Pflege von Kontakten ein Präsidium des Vereins bilden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. bei natürlichen Personen mit ihrem Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 2. durch Austritt mit schriftlicher Erklärung;
 3. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zu jedem 1. des Monats möglich.
Die Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand seiner Mitgliedschaft dem Vereinsinteresse ernsthaft entgegensteht. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen.



Förderverein Pötzschau e.V.
Großpötzschau 26, 04571 Rötha OT Pötzschau

- (4) Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Monatsbeitrages. Die Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe

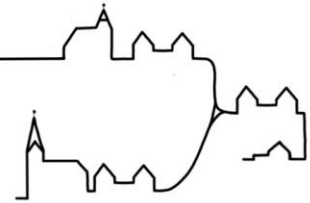
Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstandes;
 2. Wahl des Vorstandes;
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 4. Höhe des Vereinsbeitrages.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese kann persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Dieser lädt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ein. Es soll mindestens alle drei Jahre eine Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung.
- (2) Den Vorstand müssen mindestens drei Personen bilden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mehrere Stellvertreter.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes sowie seine Stellvertreter. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils drei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit gilt bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Zur Vorstandssitzung soll unter Wahrung einer Einladungsfrist von 7 Tagen eingeladen werden.



Förderverein Pötzschau e.V.
Großpötzschau 26, 04571 Rötha OT Pötzschau

- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich bzw. ohne Einhaltung der Einladungsfrist gefasst werden. Solche Beschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen und bei der nächsten regulären Vorstandssitzung zu bestätigen.
- (7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Dieser ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB nach der vom Vorstand zu bestätigenden Geschäftsordnung.

§ 9 Geschäftsprüfung

Die Mitgliederversammlung kann einen Rechnungsprüfer beauftragen, die Geschäftsführung des Vorstandes auf ihre Satzungstreue zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen aus Persönlichkeiten, die in besonderer Weise den Fördergedanken des Verein unterstützen und öffentlich verbreiten können.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Auf die beabsichtigte Auflösung muss bei der Einladung hingewiesen werden. Kommt die Auflösung nicht zustande, kann satzungsgemäß eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Pötzschau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Als Satzungsänderung beschlossen im November 2020